

**UWA Musterstellungnahme
zur Revision der EnFV, der EnV und der HKSV**

Autor: Felix Nipkow, SES. Zur freien Verwendung.

Frist zur Einreichung: 31. Oktober 2018

An: energiestrategie@bfe.admin.ch (als pdf und Word-File)

Postadresse: Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Kochergasse 6, 3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Teilrevision der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die dreifache Verlängerung der Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen erachten wir als übertrieben. Begründbar ist nur der Friststillstand für die Dauer eines Rechtsverfahrens. Die generellen Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden nur dazu führen, dass für diese nicht baureifen Wind- und Wasserkraftprojekte im KEV-Fonds unmässig hohe Reserven angehäuft werden müssten, anstatt die Gelder zeitnah für die Förderung der baureifen Projekte aller Produktionsarten zu verwenden, und damit den Sinn der EnFV zu erfüllen: Den Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen.

Die Festlegung von Vergütungssätzen für neue PV-Anlagen irritiert, wenn gleichzeitig durch die Blockade des Wartelistenabbaus der PV-Anlagen dafür gesorgt wird, dass nicht mehr als 19 neue PV-Anlagen pro Jahr überhaupt zu diesen Vergütungssätzen ans Netz gehen können. Hier drängt sich ein deutlich weitergehender Wartelistenabbau auf als nur bis zum 30. Juni 2012 auf, die Mittel dazu sind vorhanden.

Von der Effizienz des Mitteleinsatzes her gedacht ist die Förderung von 10 Rappen teurem Strom sinnvoller als von 54 Rappen teurem Strom. Daher erstaunt die Tatsache, dass neue Geothermieanlagen 54 Rp/kWh erhalten würden, aber das BFE gleichzeitig schreibt, es gebe kein Geld, um PV-Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen, obwohl diese letztere nur 10 Rp/kWh erhalten würden.

Die Vereinfachung der Bildung der Eigenverbrauchsgemeinschaften haben wir noch um einen eigenen Vorschlag ergänzt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen
XY

Inhalt

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03).....	2
Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)	5
Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS, SR 730.010.1).....	6

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

In der alten Version der EnFV wurden die Fristen bewusst so gelegt, dass nur Projekte, die eine Chance haben, jemals gebaut zu werden, die Fristen einhalten können. Explizit auch dafür, dass diese Projekte bei Nichteinhaltung der Fristen von der KEV-Warteliste fallen und andere, bessere Projekte in der Warteliste nachrücken können. Entsprechend wurde das Wartelistenmanagement geführt.

Art. 23 Abs. 2^{bis} schützt die Anlageprojektanten vor dem Missbrauch von Rechtsmittelverfahren, und ist daher zu begrüssen.

Die generelle Verlängerung um das Doppelte in Art. 23 Abs. 3 geht hingegen zu weit.

Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen, denn der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist eine Blockade durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt.

Die verlängerten Fristen pauschal um die doppelte Fristdauer verlängern zu können, ruiniert das ganze System des Wartelistenmanagements. Damit blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit erfolgsversprechende Projekte am Nachrücken hindern. Dadurch wird eine Blockierung des Wartelistenabbaus geradezu verordnet. Und zwar nicht nur der Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse- und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Der Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen, die innert nützlicher Frist auch Strom produzieren, würde deutlich gebremst. In Kombination mit der Sunsetklausel der ESV würde die pauschale Fristverlängerung in Absatz 3 auch absolut gesehen zu einer Reduktion des Zubaus von erneuerbarer Stromproduktion führen.

Antrag

Art. 23 Abs. 2^{bis} wird zugestimmt.

Auf die Änderung von Art. 23 Abs. 3 sei zu verzichten.

Art. 25 Abs. 6

Diese neue Regelung ist zu begrüssen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

Zustimmung.

Art. 62

Der neue Buchstabe a ist zu begrüßen.

Art. 63 Abs. 4^{bis}

Diese neue Bestimmung ist ein unbegründetes Geschenk an Betreiber von Pumpspeicherwerken.

Antrag

Verzicht auf den neuen Art. 63, Abs. 4^{bis}.

Art. 67 Abs. 1

Es wird nicht klar, weshalb die geltende Formulierung "Verbrennungsanlage für Abfälle" ersetzt werden soll mit der einschränkenderen Formulierung "Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle". Aus energiepolitischer Sicht ist wie bisher die Stromgewinnung aus der Verbrennung jeglicher Abfälle sinnvoll, solange die Luftreinhalteverordnung eingehalten wird.

Auch die HKSV kennt nur "Abfälle", und keine Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Abfällen.

Antrag

Bisherige Formulierung beibehalten.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Wenn sich jemand für diese Daten interessiert, dann eher für die Höhe des Vergütungssatzes (wie relativ effizient produziert die Anlage?), und nicht für die Höhe der Gesamtvergütung (wie reich wird mein Nachbar?).

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Art. 98, Abs. 1 Bst. d.

Beibehaltung der geltenden Formulierung "die Höhe des Vergütungssatzes;"

Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen, denn der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist die Blockade eines Projektes durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Alle weitergehenden Fristverlängerungen sind unbegründet.

Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte mit endlosen Fristen müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie dann doch einmal gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste geradezu verordnet. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind-

und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1.

Anhang 1.1, Ziffer 6.4

Zustimmung.

Anhang 1.1, Ziffer 6.5

Es ist nicht begründbar, weshalb Wasserkraftwerke von den Mindestanforderungen befreit werden, die für alle anderen Produktionsarten gelten.

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffer 6.5.

Anhang 1.2, Ziffer 2.2

Hier werden Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen in der Einspeisevergütung festgelegt – gleichzeitig soll der Abbau der Warteliste für PV-Anlagen vollständig blockiert bleiben und nur noch PV-Anlagen grösser 100 kWp mit KEV-Anmeldung vor dem 30. Juni 2012 sollen eine Freigabe erhalten.

Das sind laut BFE 940 Anlagen, die innert 5 Jahren in das EVS aufgenommen werden sollen. Davon sind 90% gebaut. Diese Vergütungssätze für neu ans Netz gehende PV-Anlagen würden damit für maximal 19 PV-Anlagen pro Jahr gelten.

Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1

Die Fristen für Windkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen, denn der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist die Blockade eines Projektes durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Alle weitergehenden Fristverlängerungen sind unbegründet.

Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie irgendwann gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste in Kauf genommen. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1.

Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Die Bundesverwaltung kann nicht einerseits durch immer neue Bestimmungen und Auflagen den Bau und Betrieb von PV-Anlagen verteuern, und hier voraussetzen, dass wegen einer

angenommenen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung für PV-Anlagen massiv gesenkt werden kann.

Heute geltende Verteuerungen sind:

- Die überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen weiterhin bezahlt werden muss, für neue PV-Anlagen aber nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber vorderhand nur bereits gebaute Anlagen, die nicht von einer Gratis-Lastgangmessung profitieren.
- Realitätsfremde SUVA-Sicherheitsvorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, sondern teilweise sogar spürbar vermindern (zum Beispiel durch Absturzsicherungen verengte Dachaufstiege, oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit durch Kletterkorsetts. Andererseits muss dann trotz montierter Sicherheitsmassnahmen doch das ganze Gebäude eingerüstet werden, sobald die Arbeiten über 2 Tage lang dauern).
- Die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern.
- Die neue Pflicht, auch für Kleinanlagen noch eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits der AC-Elektriker, der DC-Elektriker und das lokale EVU die Anlage mit SINA abgenommen und beglaubigt haben.

Antrag

Nachdem die oben erwähnten vier Verteuerungen von PV-Anlagen behoben wurden, kann über eine Absenkung der Einmalvergütungssätze diskutiert werden. Bis dahin besteht wegen der fehlenden Kostensenkung für den Bau und Betrieb von PV-Anlagen kein Grund für eine Absenkung der Einmalvergütungen.

Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Die Definition „Leistung am Netzanschluss“ ist vorzuziehen, weil smarte Regelungen und Batteriespeicher zwischen dem Wechselrichter und dem Netzanschluss angeschlossen sind. Dies passt auch systematisch gut zur Definition in EnV Artikel 35, Abs. 2.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Zustimmung zur umfassenderen Definition und den Einbezug der Eisenbahnen.

Art. 14 Abs. 2

Zustimmung zu dieser etwas grosszügigeren Definition des Ortes der Produktion. Unseres Erachtens muss auch Art. 14 Abs. 3 geändert werden.

Der Absatz 3 bedeutet, dass für die Eigenverbrauchsgemeinschaft das Verteilnetz des Stromversorgers nicht genutzt werden darf. Das heisst, die Beteiligten müssen am selben Strang der Hausanschlüsse liegen, was die obige grosszügigere Definition wieder weitgehend in Frage stellt. Denn welcher Strang eines Hausanschlusses quert eine Strasse, einen Bach oder ein Eisenbahntrasse, ohne dass er dabei Teil des Verteilnetzes wird? Die Lockerung in Art. 14 Abs. 2 entfaltet erst eine Wirkung, wenn auch Abs. 3 gelockert wird.

Antrag zu Art. 14 Abs. 3

Art. 14 Abs. 3 neu: "Wird für die Verteilung der in der Eigenverbrauchsgemeinschaft produzierten und konsumierten Elektrizität das Verteilnetz des Energieversorgers benutzt, sind für diese Strommenge die Kosten für die Systemdienstleistungen wie im Haushaltstarif an den Verteilnetzbetreiber zu vergüten."

Art. 15

Zustimmung zur detaillierteren Definition der Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Art. 16 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Zustimmung zu dieser präziseren Definition.

Art. 35 Abs. 2

Zustimmung zu dieser präziseren Definition.

Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)

Generell

Die Definition „Leistung am Netzanschluss“ ist vorzuziehen, weil smarte Regelungen und Batteriespeicher zwischen dem Wechselrichter und dem Netzanschluss angeschlossen sind. Dies passt auch systematisch gut zur Definition in EnV Artikel 35, Abs. 2.

Art. 1 Abs. 4 und 6

Der schnellere Verfall der Gültigkeit von HKN ist zwar bedauerlich, aber im Sinne der Integration ins europäische HKN-System nachvollziehbar.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Zustimmung zu dieser Anpassung.

Anhang 1, Ziffer 1.1 und Ziffer 2.5 Figuren 1 und 2

Zustimmung zu dieser sinnvollen und nötigen Anpassung.